

BSP 1	LEISTUNGSUSTAUSCH – EINRÄUMUNG VON FRUCHTGENUSS
Sachverhalt:	Der Vater schenkt seiner Tochter gegen Vorbehalt des Fruchtgenusses ein Mietshaus. Die Mietverträge wurden vom Vater abgeschlossen, und er erhält weiter die Einnahmen aus der Vermietung.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 (1) Z 1 (steuerbare Umsätze) ▪ UStR Rz 3 ▪ BFH 13.11.1997, V R 66/96 ▪ BFG 22.1.2019, RV/1100638/2015
Lösung:	<p>Das Fruchtgenussrecht stellt weder ein Entgelt für die Überlassung des Eigentums dar, noch ist darin eine Leistung der neuen Eigentümerin zu sehen. Die Tochter erhält bereits im Zeitpunkt der Schenkung ein durch den Wert des Fruchtgenusses belastetes Eigentum.</p> <p>Die unentgeltliche Übereignung des Wirtschaftsgutes gegen Vorbehalt des Fruchtgenusses begründet daher mangels Leistungsaustausch keinen steuerbaren Umsatz. Bei der Übertragung ändert sich lediglich das zivilrechtliche Eigentum am Grundstück. Die Person des Unternehmers bleibt unverändert.</p> <p>Ertragsteuerlich kann ab der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums nur die Tochter die AfA geltend machen. Leistet der Vater an die Tochter eine Zahlung für Substanzabgeltung in Höhe der AfA (siehe EStR Rz 113a – insbesondere auch zur Notwendigkeit einer vertraglichen Vereinbarung), so liegt ein Leistungsaustausch zwischen Vater und Tochter vor; die vom Vater geleistete Substanzabgeltung stellt ein Entgelt für eine sonstige Leistung der Tochter dar.</p> <p>Erlischt das Fruchtgenussrecht durch den Tod des Vaters, so ist der Übergang der Einkunftsquelle an die Tochter im Erbwege nicht umsatzsteuerbar.</p>
BSP 2	LEISTUNGSUSTAUSCH – AUSGABE VON GUTSCHEINEN I
Sachverhalt:	Ein Gemischtwarenhändler verkauft im Dezember 2018 Gutscheine an Endverbraucher. Mit diesen Gutscheinen können beliebige Waren aus dem Sortiment des Händlers gekauft und bezahlt werden.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 (1) Z 1 (steuerbare Umsätze) ▪ § 19 (2) (Entstehung der Steuerschuld) ▪ UStR Rz 4, 2607
Lösung:	Die Ausgabe von Gutscheinen durch den Unternehmer vor dem 1.1.2019, die zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkret genannten sonstigen Leistungen des Unternehmers berechtigen, ist nicht umsatzsteuerbar, und der vereinnahmte Betrag ist, weil der Gutschein nicht für eine konkrete Leistung hingegeben wird, nicht als Anzahlung zu versteuern.

1.2 Unternehmer, Unternehmen (§ 2 UStG 1994)

ERLÄUTERUNGEN	
§ 2 Abs 1 Unternehmer	<p>Unternehmer ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ▪ selbständig <p>ausübt.</p> <p>Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.</p> <p>Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.</p>
Arten von Unternehmen	<p>Ein Unternehmer kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine natürliche Person, ▪ ein Zusammenschluss von Personen (zB GesbR, OG, KG) oder ▪ eine juristische Person (zB GmbH, AG, Verein, KöR) <p>sein.</p>
Umfang des Unternehmens	<p>Zum Unternehmen gehören nur jene Tätigkeiten, die im Rahmen des Unternehmens ausgeführt werden; Leistungen in der privaten Sphäre sind nicht steuerbar.</p>
Unternehmenseinheit/ Unternehmereinheit	<p>Ein Unternehmer kann nur ein umsatzsteuerliches Unternehmen haben.</p> <p>Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers, auch wenn er mehrere Tätigkeiten ausübt bzw mehrere Betriebe hat.</p> <p>Allfällige Umsätze zwischen den Betrieben sind als Innenumsätze nicht steuerbar.</p>
§ 2 Abs 2 Selbständigkeit	<p>Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit natürliche Personen (einzeln oder zusammengeschlossen) einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind (insbesondere Arbeitnehmer); 2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, dass sie keinen eigenen Willen hat. Dies ist dann der Fall, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ finanziell (Anteile), ▪ wirtschaftlich und ▪ organisatorisch (zB gemeinsame Geschäftsführung) in sein Unternehmen eingegliedert ist (Organschaft).

BSP 44	FIKTIVE LIEFERUNG – SCHENKUNG EINES UNTERNEHMENS																																
Sachverhalt:	Der Unternehmer A schenkt im Jahr 2019 sein Unternehmen seinem Sohn S. Für das im Jahr 2017 errichtete Gebäude hat A einen Vorsteuerabzug von € 30.000,-- geltend gemacht. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt € 250.000,--, der Wiederbeschaffungspreis der Maschinen wird mit € 110.000,-- angenommen.																																
	Die Bilanz zeigt folgendes Bild (in €):																																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Aktiva</th> <th colspan="2" style="text-align: right;">Passiva</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anlagevermögen:</td> <td>Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">600.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gebäude</td> <td style="text-align: right;">300.000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Maschinen</td> <td style="text-align: right;">100.000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Umlaufvermögen:</td> <td>Verbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">100.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vorräte</td> <td style="text-align: right;">200.000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Kundenforderung</td> <td style="text-align: right;"><u>200.000</u></td> <td>Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;"><u>100.000</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">800.000</td> <td></td> <td style="text-align: right;">800.000</td> </tr> </tbody> </table>	Aktiva		Passiva		Anlagevermögen:		Eigenkapital	600.000	Gebäude	300.000			Maschinen	100.000			Umlaufvermögen:		Verbindlichkeiten	100.000	Vorräte	200.000			Kundenforderung	<u>200.000</u>	Rückstellungen	<u>100.000</u>		800.000		800.000
Aktiva		Passiva																															
Anlagevermögen:		Eigenkapital	600.000																														
Gebäude	300.000																																
Maschinen	100.000																																
Umlaufvermögen:		Verbindlichkeiten	100.000																														
Vorräte	200.000																																
Kundenforderung	<u>200.000</u>	Rückstellungen	<u>100.000</u>																														
	800.000		800.000																														
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 3 (2) (fiktive Lieferung) ▪ § 4 (7) und (8) lit a (Bemessungsgrundlage) ▪ § 6 (1) Z 8 lit c (Steuerbefreiung für Forderungen) ▪ § 6 (1) Z 9 lit a (Steuerbefreiung für Grundstücke) ▪ § 6 (2) (Option zur Steuerpflicht) ▪ § 12 (10) (Vorsteuerberichtigung) ▪ § 12 (15) (Steuerweiterleitung) ▪ UStR Rz 361–374, 676, 790–800, 2071–2082, 2085 																																
Lösung:	<p>Die Schenkung eines Betriebes ist einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Die einzelnen Aktivposten sind die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer, Steuerbefreiungen bleiben unberührt.</p> <p>Da Grundstücksumsätze unecht befreit sind, würde es zu einer Vorsteuerberichtigung im Ausmaß von 18/20 der geltend gemachten Vorsteuer kommen, sodass es sich empfiehlt, zur Steuerpflicht zu optieren.</p> <p>A stellt an Sohn S folgende Rechnung aus:</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td>Grundstück, Bemessungsgrundlage:</td> <td style="text-align: right;">€ 250.000,-- (20%)</td> </tr> <tr> <td>Maschinen, Bemessungsgrundlage:</td> <td style="text-align: right;">€ 110.000,-- (20%)</td> </tr> <tr> <td>Vorräte, Bemessungsgrundlage:</td> <td style="text-align: right;">€ 200.000,-- (20%)</td> </tr> <tr> <td>Kundenforderungen</td> <td style="text-align: right;">€ 200.000,-- (0%)</td> </tr> </table> <p>Stellt A eine Rechnung mit der weitergeleiteten Steuer an S aus, kann sich S die Steuer als Vorsteuer abziehen.</p>	Grundstück, Bemessungsgrundlage:	€ 250.000,-- (20%)	Maschinen, Bemessungsgrundlage:	€ 110.000,-- (20%)	Vorräte, Bemessungsgrundlage:	€ 200.000,-- (20%)	Kundenforderungen	€ 200.000,-- (0%)																								
Grundstück, Bemessungsgrundlage:	€ 250.000,-- (20%)																																
Maschinen, Bemessungsgrundlage:	€ 110.000,-- (20%)																																
Vorräte, Bemessungsgrundlage:	€ 200.000,-- (20%)																																
Kundenforderungen	€ 200.000,-- (0%)																																
Hinweis:	Der Vorsteuerberichtigungszeitraum für Grundstücke wurde durch das 1. StabG 2012 (BGBl I 2012/22) von neun auf 19 Jahre nach dem Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung als Anlagevermögen verlängert. Die alte Rechtslage ist weiterhin auf Grundstücke anzuwenden, die der betreffende Unternehmer bereits vor dem 1.4.2012 erstmals in seinem Anlagevermögen genutzt hat.																																

1.7 Steuerbefreiungen (§ 6 UStG 1994)

ERLÄUTERUNGEN	
In Österreich wird zwischen echten und unechten Umsatzsteuerbefreiungen unterschieden.	
§ 6 Abs 1 Z 1 bis 6 Echte Umsatzsteuerbefreiung	Bei der echten Umsatzsteuerbefreiung ist der Umsatz steuerfrei; der Vorsteuerabzug für Vorleistungen ist zulässig.
§ 6 Abs 1 Z 7 bis 28 Unechte Umsatzsteuerbefreiung	Der Umsatz im Falle einer unechten Umsatzsteuerbefreiung ist steuerfrei; ein Vorsteuerabzug für Vorleistungen ist nicht zulässig.

1.7.1 Echte Steuerbefreiungen

Von den unter § 1 Abs 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

§ 6 Abs 1 Z 1	Ausfuhrlieferungen (§ 7) und Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 8) (<i>siehe Erläuterungen zu §§ 7 und 8</i>).
§ 6 Abs 1 Z 2	Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt (§ 9) (<i>siehe Erläuterungen zu § 9</i>)
§ 6 Abs 1 Z 3 Beförderungen und sonstige Leistungen iZm Beförderungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> a) die Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und andere sonstige Leistungen, wenn sich die Leistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Gegenstände der Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beziehen und die Kosten für diese Leistungen in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 5) enthalten sind oder ▪ unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder ▪ auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren ins Drittland befördert werden; b) die Beförderung von Gegenständen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden; c) sonstige Leistungen, die sich unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die zollamtlich eine vorübergehende Verwendung im Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, bewilligt worden ist, und der Leistungsempfänger ein ausländischer Auftraggeber (§ 8 Abs 2) ist. Dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen; d) die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr, ausgenommen die Personenbeförderung auf dem Bodensee.

BSP 247	ANZAHLUNGSRECHNUNG		
Sachverhalt:	Der Bauunternehmer B errichtet für einen Arzt ein Ordinationsgebäude um € 300.000,-- zuzüglich 20% USt. Während der Bautätigkeit stellt B 4 Anzahlungsrechnungen in Höhe von je € 50.000,-- zuzüglich USt und nach Übernahme des Gebäudes die Schlussrechnung.		
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 (1) (Rechnung) ▪ UStR Rz 1525 f 		
Lösung:	<p>Wird über eine ausgeführte Leistung mit einer Endrechnung abgerechnet, sind in ihr</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Teilentgelte Anzahlungsrechnungen gestellt wurden oder ▪ der Gesamtbetrag der vereinnahmten Teilentgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge in einer Summe abzusetzen oder ▪ die Umsatzsteuer nicht vom Gesamtentgelt, sondern nur vom Restentgelt auszuweisen. 		
Schlussrechnung			
Ordinationsgebäude	Netto	USt	Brutto
	300.000,--	60.000,--	360.000,--
abzügl Anzahlungen			
A1	– 50.000,--	– 10.000,--	
A2	– 50.000,--	– 10.000,--	
A3	– 50.000,--	– 10.000,--	
A4	– 50.000,--	– 10.000,--	
Restforderung	100.000,--	20.000,--	120.000,--
oder			
Schlussrechnung			
Ordinationsgebäude	Netto	USt	Brutto
	300.000,--	60.000,--	360.000,--
abzügl Anzahlungen			
A1 bis A4	– 200.000,--	– 40.000,--	240.000,--
Restforderung	100.000,--	20.000,--	120.000,--
oder			
Endrechnung			
Ordinationsgebäude (netto)			300.000,--
– Anzahlungen A1–A4 (netto)			– 200.000,--
Restentgelt (netto)			100.000,--
zuzüglich USt			20.000,--
Restforderung (brutto)			120.000,--

1.14 Vorsteuerabzug bei Reisekosten (§ 13 UStG 1994)

ERLÄUTERUNGEN	
<p>§ 13 Abs 1 Vorsteuerabzug bei Reisekosten des Unternehmers</p>	<p>Für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlasste Reise kann der Unternehmer – unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 12 – die auf die Mehraufwendungen für Verpflegung entfallende abziehbare Vorsteuer nur aus den nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen (Tagesdiäten) errechnen.</p> <p>Bei Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden.</p> <p>Aus den Pauschbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs 2 (10%) herauszurechnen.</p>
<p>§ 13 Abs 2 Vorsteuerabzug bei Reisekosten der Arbeitnehmer</p>	<p>Die Bestimmungen des Abs 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlass einer Dienstreise im Inland oder einer Tätigkeit iSd § 3 Abs 1 Z 16b EStG im Inland die Mehraufwendungen für Verpflegung sowie die Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) erstattet oder soweit der Unternehmer diese Aufwendungen unmittelbar selbst trägt.</p> <p>Sowohl im Falle der Erstattung der Mehraufwendungen für Verpflegung an den Arbeitnehmer als auch im Falle der unmittelbaren Verrechnung der Aufwendungen für die Verpflegung an den Unternehmer kann die abziehbare Vorsteuer nur aus den Tagesgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören oder gem § 3 Abs 1 Z 16b EStG steuerfrei sind, ermittelt werden.</p> <p>Bei den Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den Nächtigungsgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden.</p> <p>Werden für Nächtigung (einschließlich Frühstück) die tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen, so können die Rechnungen auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.</p>
<p>Tatsächliche Aufwendungen</p>	<p>Ein Vorsteuerabzug aufgrund der tatsächlich entstandenen und zu belegenden Aufwendungen ist nur bei Nächtigungen möglich. Alternativ ist auch ein Vorsteuerabzug aus den pauschalen Nächtigungsgeldern möglich.</p>

BSP 332	ÜBERGANG DER STEUERSCHULD – BAULEISTUNGEN I
Sachverhalt:	Die Privatbank CD beauftragt den als Generalunternehmer tätigen Unternehmer A mit der kompletten Innenausstattung einer Bankfiliale. A kauft folgende Leistungen zu: Von der Tischlerei B die Lieferung und Montage der Wandverkleidung, der Holzdecken und der festmontierten Pulte; vom Elektriker C die Verrohrung für die komplette EDV-Ausstattung; vom Büromöbelhersteller D die Lieferung und Montage von Glastrennwänden und die Lieferung von Schreibtischen.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 (1a) (Rechnung) ▪ § 19 (1a) (Übergang der Steuerschuld) ▪ UStR Rz 2602a–I
Lösung:	<p>Da A von der Privatbank CD mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt wurde, schuldet er für Bauleistungen seiner Subunternehmer die Steuer (Reverse Charge System): Darunter fällt die Lieferung und Montage der Wandverkleidung, der Holzdecken und der fest montierten Pulte durch B, die Verrohrung für die EDV-Ausstattung durch C und die Lieferung und Montage der Glastrennwände durch D. Nicht darunter fällt die Lieferung der Schreibtische durch D. B, C und D stellen für ihre Werklieferungen Rechnungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer, mit Angabe der UIDs und dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld an A aus. Für die Lieferung der Schreibtische stellt D an A eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus. A erklärt die Leistungen des B, des C und die Montagelieferung der Glastrennwände in seiner Umsatzsteuervoranmeldung (Kz 048) und kann sich im selben Voranmeldungszeitraum die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (Kz 082). Für die Lieferung der Schreibtische steht A der Vorsteuerabzug aus der Rechnung des D zu (Kz 060).</p> <p>Für die Bauleistung von A an CD geht die Steuerschuld nicht auf CD über, da CD weder mit einer Bauleistung beauftragt ist noch selber üblicherweise Bauleistungen erbringt. A stellt für seine Gesamtleistung an CD Umsatzsteuer in Rechnung.</p>

BSP 333	ÜBERGANG DER STEUERSCHULD – BAULEISTUNGEN II
Sachverhalt:	Die Dachdeckerei R-GmbH beauftragt den Malerbetrieb M mit der Färbelung der Fassade ihres Büro- und Lagergebäudes.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 (1a) (Rechnung) ▪ § 19 (1a) (Übergang der Steuerschuld) ▪ UStR Rz 2602a–I
Lösung:	Da die R-GmbH üblicherweise Bauleistungen erbringt, schuldet die R-GmbH für die Bauleistung des M die Umsatzsteuer. M weist in der Rechnung an die R-GmbH keine Umsatzsteuer aus, führt die UID der R-GmbH an und weist auf den Übergang der Steuerschuld hin. Die R-GmbH erklärt die Umsatzsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung (Kz 048) und kann im selben Voranmeldungszeitraum den Vorsteuerabzug erfassen (Kz 082).

BSP 391	IG ERWERB – ALLGEMEIN
Sachverhalt:	Der österreichische Gerätehersteller Ö erwirbt vom deutschen Lieferanten D Ersatzteile für Maschinen um € 10.000,--. D versendet die Ersatzteile am 12. Oktober von Deutschland nach Österreich und stellt am 12. Dezember die Rechnung.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art 1 (1) und (2) (ig Erwerb) ▪ Art 4 (1) (Bemessungsgrundlage) ▪ Art 12 (1) Z 1 (Vorsteuerabzug) ▪ Art 18 (1) (Aufzeichnungspflichten) ▪ Art 19 (2) Z 1 (Entstehung der Steuerschuld) ▪ UStR Rz 3571–3591
Lösung:	Da der Gegenstand bei der Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat ins Inland gelangt, führt Ö in Österreich einen ig Erwerb aus. Bemessungsgrundlage ist das vereinbarte Entgelt. Die Steuerschuld entsteht, da die Rechnung erst am 12. Dezember gestellt wird, am 15. des dem Erwerb folgenden Monats, das ist am 15. November. Ö erklärt den ig Erwerb in der Umsatzsteuervoranmeldung für November (Kz 070 und 072) und zieht sich – auch ohne Vorliegen einer (ordnungsgemäßen) Rechnung in derselben Voranmeldung die Erwerbsteuer als Vorsteuer ab (Kz 065).
Praxistipp:	Die Bemessungsgrundlage für die Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer sind gem Art 18 Abs 1 aufzuzeichnen und sollten daher aus dem Journal ersichtlich sein.

BSP 392	IG ERWERB – ABHOLFALL
Sachverhalt:	Der österreichische Gerätehersteller Ö erwirbt vom deutschen Lieferanten D Ersatzteile für Maschinen um € 10.000,--. Ö holt die Ersatzteile von Deutschland ab und bringt sie in sein Lager nach Österreich.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art 1 (1) und (2) (ig Erwerb) ▪ Art 4 (1) (Bemessungsgrundlage) ▪ Art 12 (1) Z 1 (Vorsteuerabzug) ▪ Art 18 (1) (Aufzeichnungspflichten) ▪ UStR Rz 3571–3591
Lösung:	Da der Gegenstand bei der Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat ins Inland gelangt, führt Ö in Österreich einen ig Erwerb aus. Bemessungsgrundlage ist das vereinbarte Entgelt. Ö erklärt den ig Erwerb in der Umsatzsteuervoranmeldung (Kz 070 und 072) und zieht sich in derselben Voranmeldung die Erwerbsteuer als Vorsteuer ab (Kz 065).

2.3 Fahrzeuglieferer (Art 2 UStG 1994)

ERLÄUTERUNGEN

Wer im Inland ein neues Fahrzeug liefert, das bei der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, wird, wenn er nicht Unternehmer im Sinne des § 2 ist, für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt. Das gilt auch, wenn ein Unternehmer das neue Fahrzeug nicht im Rahmen seines Unternehmens liefert.

Für den Vorsteuerabzug gilt Art 12 Abs 3.

BSP 423	UNTERNEHMER – IG LIEFERUNG NEUER FAHRZEUGE
Sachverhalt:	Der Angestellte Ö aus Graz verkauft seinen Pkw um € 35.000,-- an einen Privaten in Slowenien, den er vor 9 Monaten von einem Autohändler in Graz um € 45.000,-- (inklusive € 7.500,-- USt) erworben hat. Zum Zeitpunkt des Verkaufs wurden mit dem Pkw rund 4.000 km zurückgelegt.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art 1 (8) und (9) (neue Fahrzeuge) ▪ Art 2 (Fahrzeuglieferer) ▪ Art 11 (3) (Rechnung) ▪ Art 12 (3) (Vorsteuerabzug) ▪ §§ 8 und 9 VO 401/1996 (Beförderungs-, Versendungs- und Buchnachweis) ▪ VO 308/2003 (Meldepflicht) ▪ UStR Rz 3697 f
Lösung:	<p>Der gelieferte Gegenstand ist ein neues Fahrzeug, da bis zur ig Lieferung nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt wurden. Der Angestellte Ö wird für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt und führt eine ig Lieferung nach Art 7 aus. Ö hat eine Rechnung auszustellen, in der die Merkmale für neue Fahrzeuge (Datum der Inbetriebnahme, km-Stand) bezeichnet werden müssen. Neben den allgemeinen Angaben des Buchnachweises ist als Nachweis, dass das Fahrzeug in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet wurde, die Sperre des Fahrzeugs in der Genehmigungsdatenbank nach § 30a KFG erforderlich.</p> <p>Der Angestellte Ö kann sich die beim Kauf geschuldete Umsatzsteuer im Zeitpunkt der ig Lieferung abziehen. Der Vorsteuerabzug ist mit dem Betrag begrenzt, der für die Lieferung des neuen Fahrzeuges geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre, dh € 7.000,-- (20% von € 35.000,--).</p>
Praxistipp:	Nach § 12a NoVAG wird die Normverbrauchsabgabe (NoVA) vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr vergütet, wenn das Fahrzeug nachweislich ins Ausland verbracht wird. Die Fahrgestellnummer ist bekanntzugeben.

BSP 460	IG LIEFERUNG – REIHENLIEFERUNG II
Sachverhalt:	Der rumänische Baumarkt R1 bestellt beim Baustoffhändler R2 Baustoffe, die R2 beim Baustoffhersteller Ö in Österreich bestellt. R2 holt die Baustoffe bei Ö in Österreich ab und befördert sie direkt zu R1. Jeder Unternehmer tritt unter der UID seines Sitzmitgliedstaates auf.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 3 (7) und (8) (Ort der Lieferung) ▪ § 3 (15) (Reihengeschäft) ▪ Art 7 (ig Lieferung) ▪ Art 11 (1) (Rechnung) ▪ VO 401/1996 (Beförderungs-, Versendungs- und Buchnachweis) ▪ Art 45a DVO (EU) 282/2011 (Beförderungs- oder Versendungsnachweis) ▪ UStR Rz 474g–h, 3981–4010
Lösung:	<p>Lieferkette: Ö – R2 – R1</p> <p>Da derselbe Gegenstand nacheinander geliefert wird, nämlich von Ö an R2 und von R2 an R1, und der Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer Ö bis zum letzten Abnehmer R1 in der Reihe versendet wird, liegt ein Reihengeschäft vor. Die Lieferungen werden somit zeitlich hintereinander ausgeführt, wobei die Warenbewegung nur einem Umsatz in der Reihe zugeordnet werden kann (bewegte Lieferung).</p> <p>Da R2 (Zweiter in der Reihe) die Baustoffe befördert, gilt er als Zwischenhändler. Verwendet der Zwischenhändler R2 gegenüber Ö eine andere als eine österreichische UID, ie eine rumänische UID, liegt die bewegte Lieferung zwischen Ö und R2. Ö führt eine ig Lieferung aus, die steuerfrei ist, wenn R2 eine gültige (rumänische) UID bekannt gibt. Ö hat einen Beförderungs- und Buchnachweis zu führen, bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Kalendermonats eine Rechnung ohne Ausweis österreichischer Umsatzsteuer mit den UID des Ö und des R2 zu stellen und die ig Lieferung in der Umsatzsteuervoranmeldung (Kz 000 und 017) und in der Zusammenfassenden Meldung zu erklären.</p> <p>Die Lieferung von R2 an R1 ist der bewegten Lieferung nachgelagert und gilt als dort ausgeführt, wo die Versendung des Gegenstands endet, ie in Rumänien. Die Lieferung ist in Österreich nicht steuerbar.</p>
Praxistipp:	Entscheidend dafür, wer bei Reihenlieferungen im Binnenmarkt die ig Lieferung ausführt, ist, wer in der Reihe den Transport der Gegenstände durchführt oder auf wessen Rechnung der Transport durchgeführt wird bzw, wenn der Zwischenhändler den Transport macht, mit welcher UID er gegenüber seinem Lieferer auftritt. Müsste sich aufgrund einer Reihenlieferung ein ausländischer Unternehmer für Umsatzsteuer-Zwecke in Österreich registrieren lassen, kann dies durch vertragliche Vereinbarung über den Transport (Incoterms) und/oder die Verwendung der UID häufig vermieden werden.

BSP 470	ZM – SONSTIGE LEISTUNGEN I
Sachverhalt:	Rechtsanwalt Ö aus Österreich erbringt im Juli eine anwaltliche Leistung an einen Unternehmer U aus Ungarn.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 3 (6) (Ort der sonstigen Leistung) ▪ § 11 (1) Z 2 und (1a) (Rechnung) ▪ Art 21 (3)–(10) (Zusammenfassende Meldung) ▪ UStR Rz 4151 ff
Lösung:	<p>Die anwaltliche Leistung fällt unter die B2B Generalklausel und gilt als dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger U ansässig ist, ie in Ungarn. Die Leistung ist in Österreich nicht steuerbar, daher erklärt Ö die Leistung nicht in der österreichischen Umsatzsteuervoranmeldung.</p> <p>Die sonstige Leistung erklärt Ö in der ZM für Juli, da</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine steuerpflichtige sonstige Leistung vorliegt, ▪ für die nach § 3a Abs 6 der Leistungsort in einem anderen Mitgliedstaat (Empfängerort ist Ungarn) liegt und ▪ für die die Steuerschuld verpflichtend nach EU Recht nach dem Reverse Charge System auf den Leistungsempfänger übergeht. <p>In der ZM gibt Ö seine eigene UID, die UID des U, die gesamte Bemessungsgrundlage für die anwaltlichen Leistungen an U im Meldezeitraum und den Vermerk, dass es sich um eine sonstige Leistung handelt, an.</p> <p>Ö ist verpflichtet, bis zum 15. des auf die Ausführung der sonstigen Leistung folgenden Kalendermonats eine Rechnung nach den österreichischen Rechnungsbestimmungen auszustellen. Die Rechnung weist keine Umsatzsteuer, aber die UID des Ö und des U und den Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger aus.</p>

BSP 471	ZM – SONSTIGE LEISTUNGEN II
Sachverhalt:	Bauunternehmer Ö aus Österreich erbringt im Oktober eine Bauleistung in Deutschland an den Unternehmer D.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 (1) Z 1 (Rechnung) ▪ Art 21 (3)–(10) (Zusammenfassende Meldung) ▪ UStR Rz 4151 ff
Lösung:	<p>Die Bauleistung fällt, wenn es sich nicht um eine Werklieferung handelt, unter die Grundstücksleistungen und gilt als dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist, ie in Deutschland. Die Leistung ist in Österreich nicht steuerbar, daher erklärt Ö die Leistung nicht in der österreichischen Umsatzsteuervoranmeldung.</p> <p>Die sonstige Leistung erklärt Ö nicht in der ZM, da zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine steuerpflichtige sonstige Leistung vorliegt, ▪ für die nach § 3a Abs 9 (und nicht nach § 3a Abs 6) der Leistungsort in einem anderen Mitgliedstaat (Grundstücksort ist Deutschland) liegt,

BSP 492	UMSATZSTEUERERMÄßIGUNG – UMSÄTZE EINES RESTAURANTS
Sachverhalt:	Ein Restaurant erzielt im Herbst 2020 Umsätze aus der Verabreichung von Speisen und Getränken in den eigenen Räumlichkeiten. Zusätzlich werden frisch zubereitete Speisen zur Abholung sowie auch mit Zustellung nach Hause oder an den Arbeitsort angeboten. Für kleine Firmenfeiern bietet das Unternehmen auch Catering an. Da das Bistro in einer Fußgängerzone gelegen ist, wird über ein Seitenfenster zudem Speiseeis zum Mitnehmen angeboten.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 28 Abs 52 Z 1 (ermäßigter Steuersatz von 5%) ▪ § 111 Abs 1 GewO
Lösung:	<p>Da für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken durch das Restaurant eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist und die Speisen und Getränke im Restaurant konsumiert werden, kommt der begünstigte Steuersatz von 5% zur Anwendung.</p> <p>Auch Umsätze aus der Zustellung oder Bereitstellung zur Abholung von warmen Speisen (inkl Salaten) und offenen Getränken sowie auch die üblichen Leistungen iZm Catering (wenn dabei warme Speisen inkl Salate und offene Getränke an Gäste ausgegeben werden) sind von dieser Regelung umfasst. Gleiches gilt auch für den Gassenverkauf von Speiseeis in Stanitzel oder Becher.</p>
BSP 493	UMSATZSTEUERERMÄßIGUNG – UMSÄTZE EINES BUSCHENSCHANKS
Sachverhalt:	<p>Ein Buschenschank schenkt in seinem Betrieb alkoholische und nicht-alkoholische Getränke aus. Der Buschenschank unterliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Regelbesteuerung b) der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung.
Wo steht's?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 22 Abs 2 (Zusatzsteuer) ▪ § 28 Abs 52 Z 1 (ermäßigter Steuersatz von 5%) ▪ § 2 Abs 9 GewO ▪ § 111 Abs 1 GewO
Lösung:	<ol style="list-style-type: none"> a) Der ermäßigte Steuersatz von 5% kann auch zur Anwendung kommen, wenn die Tätigkeit von der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich um die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken iSd § 111 Abs 1 GewO handelt. b) Beim Ausschank von Getränken im Rahmen der landwirtschaftlichen Gastronomie ist keine Zusatzsteuer zu entrichten.

3.1.2 Fristen im UStG 1994

ALLGEMEINER TEIL	
§ 6 (3)	<p>Kleinunternehmer gem § 6 (1) Z 27 Verzicht auf Kleinunternehmer-Regelung bis Rechtskraft des Bescheides (schriftlich); Bindungswirkung: 5 Jahre; Widerruf bis Ablauf des ersten Kalendermonats eines Jahres</p>
§ 14 (4)	<p>Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen Ermittlung nach Durchschnittssätzen bis Rechtskraft des Bescheides (schriftlich); Bindungswirkung 2 Jahre Die Inanspruchnahme der Pauschalierung ist jeweils an das Nichtüberschreiten von Umsatzgrenzen gebunden. Nach Widerruf 5 Jahre Sperrfrist.</p>
§ 17 (1)	<p>Antrag auf Soll-Besteuerung Frist zur Abgabe der 1. UVA</p>
§ 17 (2)	<p>Antrag auf Ist-Besteuerung Frist zur Abgabe der 1. UVA</p>
§ 18 (7)	<p>Trennung der Entgelte Genehmigung des Finanzamtes</p>
§ 18 (12)	<p>Aufzeichnungen der elektronischen Schnittstellen Übersteigt der Gesamtwert der Umsätze, für die eine Aufzeichnungspflicht besteht, insgesamt € 1.000.000,-- pro Kalenderjahr, hat der Unternehmer diese Aufzeichnungen auch ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner des Folgejahres elektronisch zu übermitteln.</p>
§ 20 (1)	<p>Abweichendes Wirtschaftsjahr Frist zur Abgabe der 1. UVA des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres.</p>
§ 21 (2)	<p>Kalendervierteljahr – UVA-Zeitraum 15.3. durch Abgabe der „Monats-UVA“ ➔ Monats- statt Quartalszeitraum</p>
§ 21 (9)	<p>Vorsteuererstattung 30.9. des Folgejahres (für Drittlandsunternehmer: 30.6. des Folgejahres)</p>
§ 22 (6)	<p>Land- und Forstwirtschaft Ende des Veranlagungszeitraumes ➔ Erklärung, dass die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften erfolgt. Bindungsfrist: 5 Jahre.</p>
§ 24 (2) und (3)	<p>Differenzbesteuerung Bis Ablauf des 1. Voranmeldungszeitraumes ➔ Erklärung betreffend Differenzbesteuerung in besonderen Fällen. Bindungswirkung: 2 Kalenderjahre</p>
§ 25a	<p>Nicht-EU-One-Stop-Shop Antrag auf Nicht-EU-OSS vor dem Kalendervierteljahr, für das der OSS gelten soll, bei erstmaliger Leistungserbringung spätestens am 10. Tag des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.</p>

3.2.2 Lieferschwellen in den EU-Staaten

	EU-STAAAT	LIEFERSCHWELLE	WÄHRUNG
1	Belgien	€ 35.000,--	Euro
2	Bulgarien	BGN 70.000,-- (€ 35.757,--)	Bulg Lew
3	Dänemark	DKK 280.000,-- (€ 37.607,--)	Dän Kronen
4	Deutschland	€ 100.000,--	Euro
5	Estland	€ 35.000,--	Euro
6	Finnland	€ 35.000,--	Euro
7	Frankreich	€ 100.000,--	Euro
8	Griechenland	€ 35.000,--	Euro
9	Irland	€ 35.000,--	Euro
10	Italien	€ 100.000,--	Euro
11	Kroatien	HKR 270.000,-- (€ 35.293,--)	Kroat Kuna
12	Lettland	€ 35.000,--	Euro
13	Litauen	€ 35.000,--	Euro
14	Luxemburg	€ 100.000,--	Euro
15	Malta	€ 35.000,--	Euro
16	Niederlande	€ 100.000,--	Euro
17	Österreich	€ 35.000,--	Euro
18	Polen	PLN 160.000,-- (€ 38.307,--)	Zloty
19	Portugal	€ 35.000,--	Euro
20	Rumänien	RON 118.000,-- (€ 35.000,--)	Leu
21	Schweden	SEK 320.000,-- (€ 31.033,--)	Schwed Kronen
22	Slowakische Republik	€ 35.000,--	Euro
23	Slowenien	€ 35.000,--	Euro
24	Spanien	€ 35.000,--	Euro
25	Tschechische Republik	CZK 1.140.000,-- (€ 42.000,--)	Tschech Kronen
26	Ungarn	€ 35.000,--	Euro
27	Zypern	€ 35.000,--	Euro

Quelle: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_ec_annexi.pdf

Auskunft über die Erwerbsschwellen der jeweiligen EU-Staaten können die Wirtschaftsdelegierten der AußenwirtschaftsCenter geben (siehe Pkt 3.1.4.4).

Stand: September 2020

! ACHTUNG

Ab 2021 erfolgt eine grundlegende Umstellung auf das Bestimmungslandprinzip. 2021 wird die Lieferschwelle abgeschafft, damit sind ab diesem Zeitpunkt innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze grundsätzlich im Bestimmungsland zu versteuern.